

# Herabsetzung § 7 UWG

- Normzweck
- Regeltatbestand
  - zu Zwecken des Wettbewerbs
  - Tatsachen
  - die unternehmensbezogen sind
  - behauptet oder verbreitet
  - Schädigungseignung
  - Beweislastumkehr



## Herabsetzung § 7 UWG Tatsachen

- Objektive Nachprüfbarkeit
- Tatsachenkern
- Mehrdeutigkeitsregel
- konkludente Äußerungen
- Beispiele
- reine Beschimpfungen und Verspottungen: § 1 UWG



## Herabsetzung § 7 UWG weitere Tatbestandsmerkmale

- Unternehmensbezug (geschäftliche Verhältnisse eines anderen)
- weite Auslegung
- Behaupten und Verbreiten der Tatsache
- Schädigungseignung



## Herabsetzung § 7 UWG Beweislastumkehr

#### Beweislastumkehr entscheidendes Element

- Unterschied zum bürgerlichen Recht
- § 1330 Abs 2 ABGB
- Beweis der Wahrheit muss im Wesentlichen erbracht werden
- Gutgläubigkeit schützt nicht
- anders bei vertraulichen Mitteilungen (Abs 2)



#### Vergleichende Werbung I

- Definition
- "Standort": zwischen § 2 und § 7 und dem Schutz der Mitbewerberinteressen und der Verbraucherinteressen
- Geschichte
- RL der EG



### Vergleichende Werbung II

- Grundsätzliche Zulässigkeit
  - keine Irreführungen
  - keine Herabsetzungen
  - Sachlichkeit Vorsicht: kaum "Schmäh" zulässig
  - Spezielle Anforderungen: Ursprungsbezeichnungen



# Zum Ende des Zugabenverbots und eines Großteils der Ausverkaufsreglementierung

- § 9a alt Regelungsinhalt: Grobüberblick
  - Zugaben an Verbraucher
    - Verschärftes Verbot bei Zugaben zu periodischen Druckwerken
  - Zugaben an Unternehmer
  - Ausnahmen vom Zugabenverbot Abs 2



### Zugaben und Ausverkäufe II

#### Was ist eine Zugabe?

- Werbe oder Lockmittel
- Nebenleistung
- Gegenstand der Zugabe
- Akzessorietät
- Unentgeltlichkeit
  - Scheinpreis?



### Zugaben und Ausverkäufe III

#### Normzwecke?

- Preisverschleierung
- Sachlichkeitsgrundsatz
- Schutz vor Übersteigerungen
- Sondergesichtspunkte



#### Zugaben und Ausverkäufe IV

#### Das Zugabenverbot ist tot!

- EuGH 9.11.2010, Rs C-540/08 Fußballer des Jahres
  - widerspricht UGP-RL
  - RL Vollharmonisierung
  - Zugabenverbot ist Per-se-Verbot
  - Nach RL sind das aber nur die Anhangverbote
  - OGH folgt dem in richtlinienkonformer Auslegung (15.2.2011, 4 Ob 208/10g – Fußballer des Jahres IV)



#### Zugaben und Ausverkäufe V

- Gesetzgeber hebt das Zugabenverbot mit KaWeRÄKG 2012 BGBI I 2013/13 auf
  - Nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Unternehmern
  - Zugaben daher nur mehr dann verboten, wenn sie im Einzelfall irreführend oder aggressiv sind (oder sonst unlauter)
    - Auch besonders hoher Wert der Zugabe macht das Angebot nicht "aggressiv"
    - Vgl zB OGH 10.5.2011, 4 Ob 38/11
    - Küche um 50.000,- dazu Kleinwagen um 11.800,-



#### Zugaben und Ausverkäufe VI

- §§ 33a ff alt UWG
- Ausverkauf: Begriff
- Rechtsfolgen
  - besonderer Grund erforderlich
  - Genehmigung der BVB
  - Sonstige: zB kein Nachschieben von Waren
- Normzweck?



#### Zugaben und Ausverkäufe VII

- Wichtige Ausnahmen
  - Saisonschlussverkäufe
  - in bestimmten Branchen übliche Sonderverkäufe ("Weiße Woche")



#### Zugaben und Ausverkäufe VIII

- EuGH 17.1.2013, C-206/11 Köck
  - Auch die Regelung, dass Ausverkauf per se verboten ist, wenn er nicht zuvor bewilligt worden ist, widerspricht der UGP-RL
- OGH19.3.2013, 4 Ob 15/13d
  - Auch hier teleologische Reduktion des Ausverkaufsverbots



#### Zugaben und Ausverkäufe IX

- UWG Novelle 2013 BGBI I 2013/112
  - § 33a neu UWG
    - Reduktion der Bewilligungspflicht auf das Per-se-Verbot gem Z 15 des Anhangs und
    - Anzeigepflicht gem § 33a Abs 6
  - Fragt sich nur, wozu?



#### Weitere Opfer der UGP-RL?

- § 9c UWG?
- § 28 UWG?
- § 30 UWG hat das Schicksal schon ereilt
  - Ebenso Änderung von § 57 GewO
  - Werbeveranstaltungen in Privathaushalten
  - S oben



### Sonstige "kundenfängerische" Sondertatbestände

- Schneeballsystem
  - § 27 und Z 14 des Anhangs
  - Ausdrückliche Nichtigkeitssanktion in § 27 Abs 3
- Glückspielartiger Warenvertrieb § 28
  - Praktisch kein Anwendungsbereich



# Bestechung von Bediensteten und Beauftragten - § 10 UWG I

- Aktive und passive Bestechung verboten
  - Geschäftlicher Verkehr
  - Zu Zwecken des Wettbewerbs
  - Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (aktive)
    - Oder passiv: fordert
  - Unlauteres Verhalten
  - Vorteil beim Bezug von Waren oder Leistungen



# Bestechung von Bediensteten und Beauftragten - § 10 UWG II

- Privatanklagedelikt
  - Vgl auch §§ 168c ff StGB
- Aber § 13 UWG: Unterlassung und Schadenersatz
- Schutzzweck
  - Mitbewerber und Kunden, nicht Arbeitgeber des "Geschmierten"
    - Dessen Einwilligung ändert daher nichts am Verbot
    - Praktische Bedeutung gering
    - OGH löst manchen Fall über § 1 UWG



### Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Vorlagenmissbrauch - § 11 UWG I

- Abs 1: Verletzung durch Bediensteten während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses
  - Verwertung erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses?
    - § 1 UWG, wenn zuvor schon "innerer Frontwechsel"
      - Kundenkartei wird kopiert, um sie später selbst zu verwerten



### Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Vorlagenmissbrauch - § 11 UWG II

- § 11 Abs 2: Betriebsspionage
  - Privatanklagedelikte
  - Aber wiederum § 13 UWG
  - S auch § 122ff StGB sowie eine Vielzahl von Sonderbestimmungen



### Vorlagenmissbrauch - § 12 I

- Herkunft der Vorschrift
  - Spitzen- und Stickereindustrie
- Tatbestand
  - Anvertraute Vorlagen oder Vorschriften technischer Art
  - Zu Zwecken des Wettbewerbs
  - Verwertet oder weitergegeben



#### Vorlagenmissbrauch – § 12 II

- Dienstnehmer
  - Vgl § 12 Abs 2: einschlägig ist § 11 Abs 1
- Auch hier: Privatanklagedelikt
- Aber auch hier: § 13 UWG



#### **Unlautere Handlungen**

#### Unlauterkeit: Wiederholung

- Unlauterkeit = Wettbewerbswidrigkeit
- Verhältnis zu Sondertatbeständen
- Konkretisierung durch Fallgruppen
  - Kundenfang
  - Behinderung
  - Ausbeutung
  - Rechtsbruch